

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:	V/1035/2015
Auskunft erteilt:	Herr Grimm
Ruf:	492 66 00
E-Mail:	Grimm@stadt-muenster.de
Datum:	15.12.2015

Betrifft	Lindberghweg - Baubeschluss Kanalsanierung -
----------	---

Beratungsfolge	19.01.2016 Bezirksvertretung Münster-Südost	Anhörung
	09.02.2016 Ausschuss für Umweltschutz, Klimaschutz und Bauwesen	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

Der vom Tiefbauamt der Stadt Münster aufgestellten Planung (Lageplan Nr. L85 Blätter 1 vom 11.2015) und der baulichen Ausführung wird zugestimmt.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Stadt Münster Baukosten in Höhe von ca. 450.000 € entstehen. Einnahmen werden nicht erwartet.

Als Folgekosten fallen zusätzlich jährlich Abschreibungen von rd. 3.800 € und Unterhaltungskosten von rd. 3.000 € für die Neuverlegung des Schmutzwasserkanals an. Die Folgekosten werden durch die Abwassergebühr refinanziert. Für die Erneuerung des Regenwasserkanals fallen keine zusätzlichen Folgekosten an, da es sich um eine Ersatzinvestition handelt.

Die v.g. Sachentscheidung ist wie folgt zu finanzieren:

Teilfinanzplan					
	Nr.	Bezeichnung	Haush.- jahr	Betrag €	Bemerkungen
Produktgruppe	1101	Abwasserbeseitigung	2016	450.000	
Teilfinanzplan (Zeile)	08	Auszahlungen für Baumaßnahmen			
Investitionsmaßnahme	0012	„Lindberghweg“ Verbesserung von Kanälen			
Insgesamt:				450.000	

Die zur Finanzierung erforderlichen Ermächtigungen sind im Haushaltsplan 2016 bei der o.g. Produktgruppe veranschlagt.

Begründung:

1. Voraussetzungen

Gemäß §§51ff LWG und § 18a WHG haben die Gemeinden die Pflicht, das auf ihrem Gebiet anfallende Abwasser zu sammeln und zu beseitigen. Die Grundstücke am Lindberghweg (Hs.Nr. 80-90) werden derzeit über eine nichtöffentliche Kanalisation entwässert, die über die Privatgrundstücke verläuft. Im Bereich der Häuser Nr. 84-90 befindet sich zudem ein öffentlicher Regenwasserkanal in der Straße Lindberghweg. Gemäß Satzung forderten einige Anlieger den Anschluss an eine öffentliche Kanalisation.

2. Beschreibung der Baumaßnahme

Um der Abwasserbeseitigungspflicht nachzukommen, sollen die betroffenen Grundstücke entsprechend der Satzung zukünftig über eine öffentliche Kanalisation im Trennsystem entwässert werden. Zu diesem Zweck wird im Lindberghweg ein neuer Schmutzwasserkanal verlegt. Der vorhandene Regenwasserkanal muss aus bautechnischen Gründen ebenfalls erneuert werden.

Insgesamt müssen ca. 210 m Schmutzwasserkanal DN 250 und ca. 100 m Regenwasserkanal DN 300 neu verlegt bzw. erneuert werden. Hinzu kommen einige Grundstücksanschlüsse und Straßenabläufe, die ebenfalls erneuert werden müssen.

Die dargestellte Ausbauvariante zur Erneuerung der Kanäle und Grundstücksanschlüsse ist nach den technischen und gesetzlichen Mindeststandards bemessen und kann deshalb in Qualität und Umfang nicht reduziert werden.

Die MünsterNETZ GmbH beabsichtigt im Zuge der Kanalsanierung die Sanierung der Wasserleitung, die Erneuerung der Stromleitungen sowie die Verlegung von mindestens einem Leerrohr für eine zukünftige Nutzung durch LWL-Kabel.

3. Ausschreibung und Bau

Die Arbeiten am Kanal werden in offener Bauweise durchgeführt. Die vorhandenen Kanäle und Leitungen werden ausgebaut.

Die Verkehrsflächen werden im Anschluss an die Kanalbauarbeiten im Bereich der Baugruben wieder hergestellt. Im Zuge der Straßenunterhaltung ist die Erneuerung der Fahrbahndecke vorgesehen.

Die Ausschreibung erfolgt unmittelbar nach Baubeschluss. Die Bauzeit wird voraussichtlich 7 Monate betragen. Die Verkehrsregelung während der Bauzeit wird in Absprache mit dem Ordnungsamt durchgeführt. Die Baudurchführung ist für das Zeitfenster der Sperrung der Schillerstraßenbrücke vorgesehen.

Die Umklemmarbeiten auf den betroffenen Grundstücken sind durch die Eigentümer durchzuführen.

4. Beiträge Dritter/Zuschüsse

Beiträge nach KAG oder BauGB werden in Verbindung mit den Kanalarbeiten nicht erhoben. Zuschüsse werden nicht erwartet.

5. Genehmigungen/Vereinbarungen

5.1 Genehmigung 1

Die wasserrechtliche Genehmigung nach § 58 LWG ist vorhanden.

5.2 Genehmigung 2

Die wasserrechtliche Genehmigung nach § 8 WHG ist vorhanden.

6. Liegenschaftliche Regelungen

Es sind keine liegenschaftlichen Regelungen erforderlich.

Die Anwohner und Eigentümer werden entsprechend dem Serviceversprechen des Tiefbauamtes frühzeitig über die Maßnahme informiert.

i.V.

Schultheiß
Stadtdirektor